

Landespflegegeld

Wer könnte Anspruch auf Leistungen haben?

- ▶ Sie sind blind, taubblind, hochgradig sehbehindert oder gehörlos.
- ▶ Sie haben eine auf Dauer angelegte Aufenthaltsgenehmigung in Berlin.
- ▶ Sie begründen Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Berlin.

Wie erfolgt die Antragsstellung/ -bearbeitung?

- ▶ Antragsbogen für „Landespflegegeld Berlin“ ausfüllen und folgende Unterlagen beifügen:
 - ✓ Angaben zum behandelnden Arzt, ggf. Atteste oder Gutachten
 - ✓ schriftliche Erklärung, dass bisher kein Antrag in einem anderen Bundesland gestellt wurde.
 - ✓ Pflegegradbescheid, Feststellungsbescheid über die Schwerbehinderung (optional)
- ▶ Sie erhalten eine Eingangsbestätigung und eine Datenschutzerklärung vom zuständigen Sachbearbeiter.
- ▶ Nach Rücklauf der Datenschutzerklärung werden Ihre Unterlagen zur Prüfung an das LaGeSo weitergeleitet.
- ▶ Eine Bescheidung erfolgt nach Rücklauf des ärztlichen Gutachtens des LaGeSo.
- ▶ Sollte bei Ihnen bereits Merkzeichen „Bl“ festgestellt sein, so entfällt die Prüfung durch das LaGeSo.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

Erreichbarkeit

Telefon: 115
Fax (030) 90293 – 4275
E-Mail teamIII.sozialamt
@ba-mh.berlin.de

Standort

Riesaer Str. 94
12627 Berlin

Behindertengerechter Zugang



Sprechstunden

Mo, Di und Do: 9.00 bis 12.00 Uhr
Mi und Fr: Nur nach Vereinbarung

Fahrverbindung

Tram M6/18 – Haltestelle: Jenaer Str.

Bürgertelefon: 115

Postanschrift

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Amt für Soziales
12591 Berlin



HILFE ZUR PFLEGE

Bezirksamt
Marzahn-Hellersdorf
von Berlin

BERLIN



Bereich: Hilfe zur Pflege/ Landespflegegeld/ Blindenhilfe

Hilfe zur Pflege/ Hilfe in sonstigen Lebenslagen:

Wer könnte Anspruch auf Leistungen haben?

- ▶ Sie benötigen Pflege und die Kosten sind durch die vorrangigen Leistungen der Pflegekasse nicht gedeckt.
- ▶ Sie sind pflegebedürftig und nicht pflegeversichert.

Wer hat keinen Anspruch?

- ▶ Sie werden ausschließlich von Angehörigen gepflegt und erhalten Pflegegeld von der Pflegekasse.
- ▶ Sie können sich durch Einsatz Ihres Einkommens und Vermögens selbst helfen.
- ▶ Sie sind mindestens 18 Jahre alt.

Welche Leistungen könnten bezuschusst werden?

Ambulante Hilfen:

- ▶ Häusliche Pflegehilfe: Ein Pflegedienst soll Sie im Alltag unterstützen, Sie ziehen in eine Pflegegemeinschaft oder wohnen dort bereits.
- ▶ Pflegegeld: Sie sind nicht pflegeversichert und müssen Ihre Pflege privat finanzieren.
- ▶ Verhinderungspflege: Ihre Pflegeperson/-en sind verhindert und Sie benötigen zeitweise professionelle Hilfe zur Pflege.
- ▶ Pflegehilfsmittel: Sie benötigen Pflegehilfsmittel, welche nicht zum Verbrauch bestimmt sind (Rollator, Pflegebett ...).

- ▶ Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes: Sie benötigen z.B. einen Badezimmerumbau.
- ▶ Entlastungsleistungen: Sie benötigen zusätzliche Unterstützung im Alltag z.B. in Form von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfe bei der Haushaltsführung durch zugelassene Unternehmen.
- ▶ Kurzzeitpflege: Sie sind nur kurzzeitig auf vollstationäre Pflege angewiesen.

Teilstationäre Hilfen:

- ▶ Sie besuchen eine Tages- oder Nachtstätte.

Stationäre Hilfen:

- ▶ Stationäre Pflege: Sie planen den Einzug in ein Pflegeheim/ eine vollstationäre Einrichtung oder wohnen bereits dort.

Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

- ▶ Ein Antrag kann erst ab Bekanntwerden des Bedarfes geprüft werden.
- ▶ Der Antrag muss unterschrieben vorliegen (ggf. durch Vertreter).

Einkommenprüfung

Einkommensprüfung ambulant/teilstationär:

- ▶ Erhalten Sie Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Bürgergeld oder Wohngeld, so ist regelmäßig kein Eigenanteil zu leisten.
- ▶ Haben Sie Einkommen und können Ihren Lebensunterhalt bestreiten, so wird ein Eigenanteil unter Heranziehung ihrer Kosten für Wohnraum und Lebenshaltung berechnet.

Einkommensprüfung stationär:

- ▶ Sie haben Ihr komplettes Einkommen für die vollstationäre Pflege einzusetzen.
- ▶ Ihnen verbleibt monatlich ein Barbetrag und eine Bekleidungs pauschale.

Vermögensprüfung

- ▶ Die Vermögensschongrenze beträgt aktuell 10.000 € für Einzelpersonen.
- ▶ Die Sozialhilfe kann frühestens mit dem Tag einsetzen, an dem die Vermögensschongrenze unterschritten wurde.
- ▶ Eine angemessene Bestattungsvorsorge/ Sterbegeldversicherung kann unter Umständen geschützt werden, sollte das Bezugsrecht auf ein Bestattungsinstitut überschrieben sein.
- ▶ Vermögenswerte sind z.B. Immobilien, Konten, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Schmuck, Sammlungen.

Gibt es weitere Beratungsmöglichkeiten?

- ▶ Pflegestützpunkt: Janusz-Korczak-Straße 17, 12627 Berlin; Tel: 0800/26508028686; Mail: hellersdorf@pspberlin.de.
- ▶ regionaler Allgemeiner Sozialdienst Marzahn-Hellersdorf; Bürgertelefon 115; Mail: sozialdienst.sozialamt@ba-mh.berlin.de

Blindenhilfe

Wer könnte Anspruch auf Leistungen haben?

- ▶ Sie erhalten Landespflegegeld aufgrund von Blindheit.
- ▶ Sie begründen Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Berlin.
- ▶ Hier ist eine Einkommens- und Vermögensprüfung erforderlich.

- ✓ Teilen Sie Ihren Bedarf formlos mit.